

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Herrn Christian Mielke
Vorsitzender Beschlusskammer 6 / 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nationale Umsetzung CACM Guideline / Generation and Load Data Provision Methodology (GLDPM)

Sehr geehrter Herr Mielke,

für eine sichere und klimafreundliche Energieversorgung sollen im Rahmen der europäischen Network Codes und Guidelines die nationalen Regelungen harmonisiert werden. Mitte 2015 sind die ersten Network Codes in Kraft getreten und es begann die nationale Umsetzung. Der BDEW hat diesen Prozess stets konstruktiv begleitet.

Die Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten wird dabei in der EU-Verordnung 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (NC CACM) geregelt. Die Basis bildet ein gemeinsames Netzmodell, welches alle ÜNB nutzen sollen. Um dies erstellen zu können, benötigen die ÜNB Zugang zu den dafür erforderlichen Daten. Die von entsoe erarbeitete sogenannte „Generation and Load Data Provision Methodology“ (GLDPM) soll den dazu notwendigen Datenaustausch ausgestalten. Sie liegt bis Anfang Januar 2017 zur Zustimmung bei den nationalen Regulierungsbehörden.

Der BDEW kritisiert den GLDPM Prozess und das Ergebnis. Die BNetzA hat die GLDPM national nicht konsultiert. Die im GLDPM enthaltenen oder aus ihr abzuleitenden Informationspflichten sind aus Sicht der Betroffenen zu weitgehend. Die vorgesehenen Umsetzungsfristen sind deutlich zu kurz und damit nicht umsetzbar. Die Implementierung durch die ÜNB sicherstellen zu lassen (Art. 18), führt zu einer einseitigen Beauftragung einer

21. Dezember 2016
TD/RS

Thomas Dederichs
Energienetze, Regulierung und
Mobilität
Telefon +49 30 300199-1110
Telefax +49 30 300199-3110
Thomas.Dederichs@bdew.de
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung
Stefan Kapferer (Vorsitzender)
Andrees Gentzsch
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Bankverbindung
Berliner Volksbank
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00
BIC: BEVODEBB

Marktrolle und entspricht nicht den nationalen Abläufen. Eine Abstimmung mit anderen Prozessen und eine Harmonisierung mit den Grundsätzen des Energieinformationsnetzes sind nicht erfolgt und werden durch die Vorgehensweise erschwert bis unmöglich gemacht.

Gemäß Artikel 18 Abs. 4 GLDPM müssen die ÜNB spätestens ein Jahr nach Freigabe der Methode durch die Bundesnetzagentur abgestimmte und getestete Implementierungsvorschriften vorlegen. Da von dem aktuellen Entwurf der GLDPM Erzeugungsanlagen, Betreiber großer Lasten sowie der nachgelagerten (110-kV-) Verteilnetzbetreiber betroffen sind, ist ein intensiver Konsultationsprozess der Branche erforderlich. Erst dann kann die nachgelagerte Erstellung und Implementierung von Prozessen und Formaten erfolgen. Dies ist mit der erforderlichen Sorgsamkeit und Abstimmung im Markt aus Sicht der betroffenen Unternehmen nach den derzeitigen Regelungen nicht möglich.

1. Gemeinsame Betrachtung der europäischen Vorgaben und des nationalen Energieinformationsnetzes sinnvoll

Neben der GLDPM geben weitere Regelungen Datenaustausche vor. Im europäischen Kontext beschäftigen sich außerdem u.a. die Artikel 40 bis 58 der Guideline in Transmission System Operation (GL SysOp) mit Datenaustauschen für einen notwendigen Übertragungsnetzbetrieb. Die GL SysOP tritt voraussichtlich im nächsten Jahr in Kraft und sieht für die Datenaustausche eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten vor. Auf nationaler Ebene gestaltet der BDEW die Vorgaben nach § 12 Abs. 4 EnWG aus, die unter dem Titel Energieinformationsnetz bekannt sind. Alle drei Regelungen weisen Schnittmengen in den auszutauschenden Daten auf und dürfen nicht losgelöst voneinander betrachtet werden.

Ein Beispiel bilden Bewegungs- oder Planungsdaten. Die GLDPM fordert in Artikel 10 Nummer 1 d die Übermittlung geplanter Nichtverfügbarkeiten durch detailliert abzubildende Erzeugungseinheiten. Die GL SysOp verpflichtet hingegen signifikante Netznutzer zur Übermittlung von fahrplanmäßigen Nichtverfügbarkeiten (vgl. Artikel 49 GL SysOp). Beides überschneidet sich mit den bestehenden (vgl. BK6-13-200) und geplanten Planungsdatenaustauschen im Energieinformationsnetz.

Zusammenfassend liegen drei Vorgaben mit einem ähnlichen Adressatenkreis und sich überschneidendem Datenumfang vor. Die einzelne Betrachtung

tung und Abarbeitung der Vorgaben kann dazu führen, dass bereits bestehende Datenaustausche erweitert oder überarbeitet werden müssen. Die damit verbundenen Anpassungen der IT – sowohl bei Netzbetreibern als auch bei Betreibern von Erzeugungsanlagen – rufen stets einen signifikanten Aufwand hervor, der so gering wie möglich ausfallen sollte. Eine Synchronisation der drei Vorgaben ist daher im Sinne einer Kosteneffizienz, der GLDPM ist so nicht umsetzbar.

Im Übrigen ist aus Sicht der Verteilnetzbetreiber sicherzustellen, dass soweit dies für die durch das Netzmodell gem. GLDPM verfolgten Zwecke nicht zwingend erforderlich ist, anstelle von Einzeldaten des jeweiligen Verteilnetzes (zumindest alternativ) aggregierte Daten und Netzersatzmodelle zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist eine in der Elektrotechnik übliche und erprobte Methode, die der Komplexitätsvereinfachung dient und den Zuständigkeits- und Verfügbarkeitsgrenzen der miteinander verbundenen Netzbetreiber gerecht wird. Es muss vermieden werden, dass Anforderungen an die (110-kV-) Netzbetreiber gestellt werden, die über das Notwendige hinausgehen.

2. Zu schnelle Umsetzung gefährdet Akzeptanz in der Branche

Die Umsetzung von Datenaustauschen sollte sachgerecht und mit minimal nötigem Aufwand erfolgen. Um sicherzustellen, dass Datenaustausche tatsächlich umgesetzt werden, erfordert es ebenfalls ein geeignetes Kommunikationskonzept, welches die Notwendigkeit darstellt, die Branche auf kommende Vorgaben vorbereitet und eine Beteiligung sicherstellt. Eine zu schnelle Umsetzung führt zu mangelnden Beteiligungsmöglichkeiten und mangelnder Kommunikation und gefährdet die Akzeptanz. Verstärkt wird dieser Effekt durch die nahe aufeinanderfolgende Umsetzung der GLDPM und der GL SysOP.

Aus beiden genannten Gründen spricht sich der BDEW für einen intensiven Beteiligungsprozess der betroffenen Wertschöpfungsstufen verbunden mit längeren Umsetzungsfristen der zu erarbeitenden Datenaustausche aus. Die Bundesnetzagentur wird aufgefordert, im Zuge der Genehmigung zum Wirksamwerden der GLDPM, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen nationalen Implementierungsmaßnahmen (Marktkommunikation, Datenformate) wie bisher in einem neutralen Verfahren unter Beachtung gegebener Regelungen erfolgen.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Dederichs